

Satzung

F.C. Bayern Fanclub Hardt „Schau´n mer mal“

Präambel

Der Geist in unserem Fanclub möge ein sportlicher sein, wo persönliche Differenzen keinen Platz haben. Parteipolitische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Fanclubs nicht angestrebt werden.

§1 Name und Sitz

Der Fanclub führt den Namen: F.C. Bayern Fanclub Hardt „Schau´n mer mal“. Er hat den Sitz in Hardt. Vereinslokal ist das Gasthaus Krone. Der Fanclub ist kein eingetragener Verein.

§2 Sinn und Zweck

Es soll den Mitgliedern ermöglicht werden, gemeinsam und in friedlicher Absicht die Spiele des F.C. Bayern zu verfolgen. Außerdem soll die Kameradschaft und Geselligkeit gepflegt werden.

Sämtliche Einnahmen des Fanclubs sind zur Erfüllung dieser Zwecke zu verwenden. An Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Der F.C. Bayern Fanclub Hardt „Schau´n mer mal“ ist offiziell anerkannter Fanclub des F.C. Bayern München, dessen Auflagen für Fanclubs er anerkennt.

§3 Mitgliedschaft

Dem Fanclub kann jede männliche oder weibliche Person beitreten, sofern sie Bayern-Fan ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages sowie der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Ausschluß aus dem Verein oder durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist ein Monat vorher dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Für das angefangene Geschäftsjahr, indem der Austritt erfolgt, ist jedoch noch der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Mitglieder, die in gröblicher Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Fanclubs verstoßen, werden sofort ausgeschlossen, sofern der Ausschuss dem Austritt zu 2/3 zustimmt.

Für nach der Gründung eintretende Mitglieder besteht eine 6-monatige Probezeit. Nach Ablauf der Probezeit wird der Ausschuss über die Aufnahme abstimmen. Bei Ablehnung ist der Ausschuss nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der Fanclub übernimmt keinerlei Haftung für eventuell auftretende Schäden, welche von einem oder mehreren Mitgliedern des Fanclubs verursacht werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt an den sportlichen und kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen des Fanclubs teilzunehmen. Ebenfalls, außer den Jugendlichen, sind sie stimmberechtigt und können gewählt werden.

Durch den Beitritt zum Fanclub wird diese Satzung anerkannt. Außerdem wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,-- € erhoben.

Des weiteren wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 20,-- € erhoben. Der Beitrag ist jährlich an der Jahreshauptversammlung fällig.

Jugendliche unter 16 Jahren werden nicht aufgenommen. Jugendliche ab 16 Jahren zahlen den halben Beitrag. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§5 Ausfahrten des Fanclubs

Anmeldungen zu Ausfahrten sind verbindlich und nur gegen Vorkasse gültig.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person an den Ausfahrten teilnehmen. Der Fanclub übernimmt keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, auch bei Nichtmitgliedern.

§6 Organe des Fanclubs

Die Jahreshauptversammlung:

Sie findet jährlich in der Sommerpause der Bundesliga statt. Dabei legt die Vorstandschaft den Geschäfts- und Kassenbericht vor. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher, Satzungs- und Beitragsänderungen mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden entschieden. Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt. Außerdem muss mindestens ein Revisor gewählt werden, der die Kasse prüft und einen Bericht erstattet.

Die Vorstandschaft:

Sie besteht aus	1. Vorstand, Kassierer, und 2-3 Beisitzern.	2. Vorstand, Schriftführer
-----------------	---	-------------------------------

Die Vorstandschaft wird für 2 Jahre gewählt. Die Wahl findet an der Jahreshauptversammlung statt. Im einen Jahr werden 1. Vorstand, Schriftführer und mindestens ein Kassenrevisor, im nächsten Jahr 2. Vorstand, Kassierer und bis zu 3 Beisitzer gewählt.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen wird im Verhältnis des zu zahlenden Beitrags unter den Mitgliedern aufgeteilt.

Diese Satzung tritt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung vom 03. Juli 2003 in Kraft.